



Infobrief

Eisenstadt, September 2022

Betreff: Gemeinderatswahlen 2022 – Informationen (7)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir befinden uns nun in der Endphase (rechtlich) der GRW2022, da **bereits am 23.09. der vorgezogene Wahltag in allen Gemeinden stattfindet**. Das wurde bereits bei der Landtagswahl 2015 eingeführt, bei der GRW 2017 gut angenommen und gilt jetzt auch bei der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl 2022.

Stimmabgabe am vorgezogenen Wahltag – Prozedere:

Um Personen die Ausübung des Wahlrechts vor dem Wahltag zu ermöglichen (vorgezogener Wahltag) hat die Gemeindewahlbehörde **mindestens eine Sonderwahlbehörde für jeden Ortsverwaltungsteil** eingerichtet, die für diese Personen am **23.09.2022**, zur Stimmabgabe zur Verfügung steht. Jedes Wahllokal hat mindestens zwei Stunden geöffnet, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Beispiel: Wahlzeit von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr oder von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr – Während der Öffnungszeit des Wahllokals dürfen keine Wahlkarten seitens der jeweiligen Gemeinde ausgegeben werden!

ACHTUNG: Am vorgezogenen Wahltag ist weder die Abgabe von ausgefüllten Briefwahlkarten noch die Stimmabgabe mittels unausgefüllter Wahlkarten zulässig! Personen, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind am 23.09.2022 zur Stimmabgabe im Wahllokal nicht zuzulassen. Aus diesem Grund ist vor jeder Stimmabgabe im Wählerverzeichnis genau zu kontrollieren, ob für den Wähler nicht bereits eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

Macht ein Wähler von seinem Stimmrecht am vorgezogenen Wahltag Gebrauch, so ist in das Abstimmungsverzeichnis der Name des Wählers einzutragen.

Nach Ablauf der Wahlzeit muss die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag die Urne entleeren, die abgegebenen ungeöffneten Wahlkuverts zählen und feststellen, ob die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt. Danach hat die Sonderwahlbehörde die ungeöffneten Wahlkuverts und die Niederschrift samt Beilagen in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung zu verpacken und zu versiegeln. Auf der Verpackung ist die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Nicht verwendete Stimmzettel und Wahlkuverts können am Wahltag verwendet werden.

Das (die) **Wählerverzeichnis(se)** wird/werden **nicht verpackt**, sondern dem Bürgermeister übergeben!

Wahlkarten:

Bis 28.09.2022 können noch Wahlkarten für die Wahl am 02.10.2022 schriftlich beantragt und ausgestellt werden, sowie der Besuch der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) beantragt und genehmigt werden. Dies ist jeweils im Wählerverzeichnis zu vermerken.

ACHTUNG: Nach dem vorgezogenen Wahltag (23.09.2022) ist vor Ausstellung einer Wahlkarte bzw. der Genehmigung des Besuchs der Sonderwahlbehörde im Wählerverzeichnis zu kontrollieren, ob der Wähler eventuell bereits am 23.09.2022 von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat! In diesem Fall wäre die Ausstellung einer Wahlkarte unzulässig!

Die Sonderwahlbehörde hat sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts dem **Bürgermeister** zu **übergeben**. Die **Übernahme der Unterlagen ist auf der Verpackung zu bestätigen**. Der **Bürgermeister** hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts **unter Verschluss verwahrt werden**.

Am Wahltag sind diese Unterlagen der von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Wahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung gegen eine **Empfangsbestätigung** in **zweifacher** Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

Ausgezählt wird dann alles (Kuverts vom vorgezogenen Wahltag, Kuverts vom Wahltag und Wahlkarten) nach Wahlschluss am 2.10.2022 von der Gemeindewahlbehörde und die Ergebnisse (Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl) werden festgestellt und übermittelt.

ACHTUNG: Der/Die neue Bürgermeister/in ist dann NOCH nicht endgültig im Amt. (entweder Stichwahl oder im Falle einer absoluten Stimmenmehrheit muss noch die Wahlanfechtungszeit abgewartet werden) **und DANN muss der/die neue Bürgermeister/in noch angelobt werden.**

Für den Verband

Bgm. Erich TRUMMER

Präsident GVV

Mag. Herbert MARHOLD

1. Landesgeschäftsführer GVV

GVV BURGENLAND

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | WWW.GVVBGLD.AT